

12. 1. Wieweit geht das Recht des Beamten, insbesondere des Ruhestandsbeamten, auf standesmäßigen Unterhalt?

2. Muß der Ruhestandsbeamte kraft der Beamtentreupflicht hinnehmen, daß sein Ruhegehalt mit Rücksicht auf sein anderweitiges Arbeitseinkommen gekürzt wird?

RVerf. Art. 129 Abs. 1 Satz 3.

III. Zivilsenat. Ur. v. 30. Januar 1934 i. S. K. (M.) w. Hess. Staat (Bekl.). III 283/33.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger stand als Direktor einer Hebammenanstalt im hessischen Staatsdienst. Nach Erreichung der Altersgrenze trat er mit dem 30. November 1927 in den Ruhestand. Sein Ruhegehalt wurde nach seinem zuletzt 11068 RM. jährlich betragenden Dienst-einkommen auf 7764 RM. jährlich festgesetzt. Zur Durchführung der Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (RGBl. I S. 453) erließ das Hessische Gesamtministerium am 21. September 1931 eine Verordnung (Hess. RegBl. S. 173), deren § 5 Abs. 1 folgendes be-stimmte:

Bezieht ein Wartestandsbeamter oder ein Ruhegehalts-empfänger neben seinem Wartegeld oder Ruhegehalt ein weiteres Einkommen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuer-

gesetzes vom 10. August 1925 (Anrechnungseinkommen), das den Betrag von 2000 RM. jährlich und mit dem Wartegeld oder Ruhegehalt zusammen das letzte Dienstseinkommen übersteigt, so ruht das Wartegeld oder Ruhegehalt in Höhe der Hälfte des diese beiden Grenzen übersteigenden Dienstseinkommens.

Die Verordnung trat mit dem 1. Oktober 1931 in Kraft. Sie wurde auf den Kläger angewandt, da er, wie während seiner Dienstzeit, so auch im Ruhestand als Frauenarzt tätig war. Unter Zugrundelegung eines Einkommens aus ärztlicher Berufsausübung von jährlich 13800 RM. wurde das Ruhegehalt des Klägers um jährlich 5248 RM. gekürzt, so daß er nur noch 184,47 RM. monatlich bekommt. Er hält die Kürzung für unzulässig und hat deshalb gegen den Hessischen Staat Klage erhoben auf Zahlung des für den Monat Oktober 1931 einbehaltenen Betrages von 437,34 RM. nebst 8% Zinsen seit dem 6. Oktober 1931.

Der Kläger bestreitet zunächst die verfassungsmäßige Gültigkeit sowohl der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 als auch der auf ihr beruhenden Hessischen Verordnung vom 21. September 1931. Ferner sieht er in der Kürzung einen unzulässigen Eingriff in sein wohlverworbenes Recht auf Ruhegehalt. Endlich vertritt er die Auffassung, daß § 5 Abs. 1 der Hessischen Verordnung außer Kraft getreten sei, als das Reich durch die Dritte Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil, Kap. V (Pensionskürzung) Abschnitt II (RGBl. I S. 537, 549) die Anrechnung von Arbeitseinkommen auf das Ruhegehalt auch für die Länderbeamten abschließend geregelt habe. Außerstenfalls könnten daher nur die günstigeren Vorschriften der Dritten Notverordnung des Reichspräsidenten auf ihn angewendet werden.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Verurteilung des Beklagten, dem Kläger den eingeklagten Betrag, jedoch ohne Zinsen, zu zahlen.

Aus den Gründen:

Den Streitgegenstand bildet der Betrag von 437,34 RM., um welchen das Ruhegehalt des Klägers für den Monat Oktober 1931 gekürzt worden ist. Diese Kürzung kann ihre Rechtfertigung nur finden in § 5 Abs. 1 der Hessischen Verordnung vom 21. September

1931, nicht aber in den Pensionskürzungsvorschriften der Dritten Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931. Denn diese sind erst seit dem 1. Januar 1932 anzuwenden . . . (Wird näher begründet.)

Daß die der Hessischen Verordnung vom 21. September 1931 zugrundeliegende Notverordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 verfassungsgemäß erlassen worden ist, nimmt das Berufungsgericht im Anschluß an die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich und des Reichsgerichts zutreffend an. Ebenso ist ihm darin beizupflichten, daß § 5 Abs. 1 der Hessischen Verordnung eine Maßnahme enthält, zu der das Hessische Gesamtministerium als Landesregierung nach jener Notverordnung ermächtigt war. Auch die Revision bescheidet sich hierbei und macht nur noch geltend, § 5 Abs. 1 daf. widerstreite dem Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RWerf.

Bei Erörterung dieses Streitpunktes stellt das Berufungsgericht zunächst fest, daß das Ruhegehalt des Klägers nach den Vorbehalten, die in den hessischen Befolgungsgesetzen enthalten seien und die auch die Bezüge der Ruhestandsbeamten umfaßten, durch einfaches Gesetz herabgesetzt werden könne. Die Zulässigkeit solcher Vorbehalte bejaht es in Übereinstimmung mit dem in RGZ. Bd. 134 S. 1 abgedruckten Urteil des erkennenden Senats und folgert daraus weiter, daß die Kürzung von Ruhegehalt, wie durch einfaches Gesetz, so auch — was durch die Hessische Verordnung vom 21. September 1931 geschehen — auf der Grundlage von Art. 48 RWerf. vorgenommen werden könne. Es erkennt dann aber für die Herabsetzung der Ruhegehälter auf diesem Wege eine Grenze an: sie dürfe den der Amtsstellung angepassten standesmäßigen Unterhalt nicht schmälern; sonst verlege sie wesentliche Grundlagen des Berufsbeamtentums und trete insoweit mit Art. 129 RWerf. in Widerspruch. Diesen Ausführungen ist beizutreten, soweit sie nicht überhaupt auf irreversiblen Recht beruhen und deshalb der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen sind. Insbesondere ist es richtig, daß sich die in dem genannten Urteil des erkennenden Senats dargelegte Begrenzung der Wirkung von Kürzungsvorbehalten, die in Befolgungsgesetzen gemacht worden sind, nicht beschränkt auf Beamte im Dienst und im Wartestande, sondern daß auch die Ruhestandsbeamten ein durch die Reichsverfassung gewährleistetes Recht auf standesmäßigen Unterhalt besitzen, welcher Unterhalt allerdings für die Beamten

außer Dienst niedriger zu bemessen ist als für die noch im Dienst befindlichen. Der Hessischen Verordnung vom 21. September 1931, die nur die Kraft eines einfachen, nicht die eines verfassungsändernden Gesetzes besitzt, ist deshalb dem Kläger gegenüber die Wirkung zu versagen, soweit durch die in § 5 Abs. 1 das. verordnete Kürzung sein Ruhegehalt unter die Grenze des zu seinem standesmäßigen Unterhalt Erforderlichen herabsinkt.

Dem Kläger ist für Oktober 1931 als Ruhegehalt nur der Betrag von 184,47 RM. verblieben. Tattüchlerlich und ohne ersichtlichen Rechtsirrtum stellt das Berufungsgericht fest, daß der Kläger als beruflich viel beschäftigter und gesellschaftlich angesehener Frauenarzt in Mainz damit seinen standesmäßigen Unterhalt nicht habe bestreiten können. Gleichwohl verneint es einen Verstoß gegen Art. 129 RVerf., und zwar deshalb, weil dem Kläger noch sein Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit mit 1150 RM., insgesamt also 1334,47 RM., zur Verfügung gestanden hätte. Dieser Betrag, so führt das Oberlandesgericht aus, reiche zur Führung eines standesmäßigen Lebens für den Kläger aus. Er könne sich auch nicht darauf berufen, sein Recht auf Belassung des standesmäßigen Unterhalts gehe soweit, daß ihm die hierzu erforderlichen Mittel ohne Rücksicht auf seine ärztlichen Einnahmen vom Beklagten bar bezahlt werden müßten. Denn dieser habe ihm die Fortführung eines standesmäßigen Lebens in finanzieller Hinsicht dadurch allein ermöglicht, daß er die Tätigkeit des noch voll arbeitsfähigen Klägers nicht mehr in Anspruch nehme und ihn so in die Lage versetze, die Mittel für seinen Unterhalt in uneingeschränkter Ausübung des ärztlichen Berufs zu beschaffen. Der Kläger habe von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, könne dann aber, nach dem auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts anwendbaren § 242 BGB. in der Zeit der größten geldlichen Notlage des Staates daneben nicht noch die Auszahlung des ungekürzten Ruhegehalts mit der Begründung verlangen, sonst werde sein Recht auf den standesmäßigen Unterhalt geschmälert.

Diesen Ausführungen kann nicht beigespflichtet werden. Sie verkennen die Tragweite des in der Rechtsprechung anerkannten, aus Art. 129 RVerf. herzuleitenden Rechts der Beamten auf standesmäßigen Unterhalt. Dieses Recht beschränkt sich nicht darauf, daß der Staat dem Beamten den standesmäßigen Unterhalt belassen muß, sondern geht dahin, daß er ihm solchen Unterhalt selbst gewähre.

Die Gewährung dieses Unterhalts bildet die Gegenleistung dafür, daß der Beamte während seiner Dienstzeit seine volle Arbeitskraft in den Dienst des Staates stellt, daß er seine ganze Persönlichkeit für ihn einsetzt. Der Staat schuldet diese Gegenleistung unabhängig davon, ob der Beamte in der Lage ist, seinen Unterhalt aus anderen Mitteln zu bestreiten. Das liegt außerhalb des Verhältnisses von Staat und Beamten und berührt dieses nicht. Sonst müßte man sich sogar, wie die Revision mit Recht bemerkt, zu der Folgerung bekennen, daß der Staat von einem Beamten mit erheblichem Privat-einkommen, unabhängig von dessen Quelle, unentgeltliche Dienstleistung verlangen könnte. Dies alles gilt für die Beamten im Dienst wie für die außer Dienst, die insoweit nicht unterschiedlich behandelt werden können.

Das Berufungsgericht meint nun allerdings, Treu und Glauben verpflichteten den Kläger, eine Beschränkung seines Ruhegehalts mit Rücksicht auf sein Einkommen aus ärztlicher Berufstätigkeit hinzunehmen. Demgegenüber ist hervorzuheben, daß die an sich auch im öffentlichen Recht gebotene Berücksichtigung von Treu und Glauben auf diesem Rechtsgebiet doch nur mit Einschränkungen möglich ist. Der Eigenart des im einzelnen Fall zur Beurteilung stehenden öffentlich-rechtlichen Verhältnisses muß dabei stets Rechnung getragen werden (vgl. RÖZ. Bd. 113 S. 81). Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Verhältnis zwischen Staat und Beamten. Gerade für das Beamtenverhältnis hat aber der allgemeine Grundsatz von Treu und Glauben seine besondere Ausprägung erfahren. Aus der Fürsorgepflicht des Staates auf der einen, der Treupflicht des Beamten auf der anderen Seite läßt sich für beide Teile regelmäßig das ableiten, was sonst mit dem allgemeinen Hinweis auf Treu und Glauben gerechtfertigt zu werden pflegt. Die vom Berufungsgericht aufgeworfene Frage muß also enger dahin gefaßt werden, ob sich der Kläger kraft der Beamtentreupflicht seine Ruhegehaltsbezüge schmälern lassen muß, weil er durch seine ärztliche Berufstätigkeit Einnahmen erzielt. Diese Frage ist zu verneinen.

Zu berücksichtigen ist hier zunächst, daß der Kläger nicht mehr im Dienst ist. Den Ruhestandsbeamten liegt aber eine Treupflicht ihrem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gegenüber bloß noch in sehr abgeschwächtem Maße ob. Das eigentliche Beamtenverhältnis endet mit dem Übertritt in den Ruhestand, nur Nachwirkungen aus ihm

bleiben übrig. Die wesentlichste ihrer Nachwirkungen ist das Recht des Ruhestandsbeamten auf Ruhegehalt. Solange er dieses hin- nimmt, mag der Beamte dem Gemeinwesen immer noch enger verbunden sein als die sonstigen Volksgenossen, und daraus mögen sich auch Pflichten für ihn ableiten lassen. In der Verwendung und Wertverwertung seiner Arbeitskraft ist der Ruhestandsbeamte aber frei. Denn gerade dadurch unterscheidet er sich von den Beamten im Dienst, daß er seine Tätigkeit nicht mehr dem Staat zu widmen braucht. In anderem Zusammenhang legt das Berufungsgericht selbst dar, daß der Kläger nach dem für ihn maßgebenden heftischen Landesrecht als Ruhestandsbeamter in der Ausübung der ärztlichen Berufstätigkeit völlig unbehindert sei. Ist er das aber, so kann ihm auch nicht angeschlossen werden, die Erträgnisse dieser Tätigkeit dem Staat in der Weise zur Verfügung zu stellen, daß er sich einen entsprechenden Teil von seinem Ruhegehalt abziehen läßt. Eine so weitgehende Entfugung kann von einem Ruhestandsbeamten auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Treupflicht gefordert werden.

Nicht ausschlaggebend ist die Erwägung des Berufungsgerichts, der Beklagte habe, indem er die Tätigkeit des noch voll arbeitsfähigen Klägers nicht mehr in Anspruch nehme, diesen erst in die Lage versetzt, sich als Arzt die Mittel für seinen Unterhalt zu verschaffen. Dabei wird übersehen, daß der Staat den Kläger nicht in dessen Interesse in den Ruhestand versetzt hat, insbesondere nicht deshalb, weil er ihm die vielleicht einträglichere freie Berufsausübung uneingeschränkt ermöglichen wollte. Der Kläger ist nur wegen Erreichung der Altersgrenze ausgeschieden. Die Altersgrenze ist aber nicht geschaffen worden zu Gunsten der mit ihr ausscheidenden Beamten, sondern im wesentlichen im Interesse des Staates und des Beamtennachwuchses (vgl. dazu RGG. Bd. 104 S. 58). Muß sich ein Beamter auch der gesetzlichen Altersgrenze fügen, so kann er deshalb doch nicht noch besonderen wirtschaftlichen Beschränkungen unterworfen werden, wie das Berufungsgericht meint.

Daß die Pensionskürzung eine Maßnahme ist, die der schweren geldlichen Notlage des Staates abhelfen soll, ist allerdings richtig. Ihr muß der Kläger aber schon in anderer Weise Opfer bringen, indem er — außer der jetzt streitigen Kürzung — einer Verminderung seines Ruhegehalts in demselben Maße wie alle übrigen Beamten unterworfen worden ist. Darüber hinaus noch dem Staat weitere

Geldbeträge zur Verfügung zu stellen, ohne daß dafür eine verfassungsrechtlich genügende gesetzliche Grundlage gegeben wäre, dazu verpflichtet auch die Beamtentreue den Ruhestandsbeamten nicht.

Erwähnt werden mag noch der in neuerer Zeit viel erörterte Gesichtspunkt des sog. Doppelverdienstums. Wesen und Berechtigung des „Doppelverdienens“ sind indessen so umstritten, daß nur der Gesetzgeber zu entscheiden vermag, inwieweit sich daraus eine Kürzung von Beamtenbezügen rechtfertigen läßt. Der Richter würde seine Befugnisse überschreiten, wenn er aus diesem Grunde über — noch dazu verfassungsrechtlich geschützte — Beamtenrechte hinweggehen wollte.

Unerörtert kann bleiben, ob es möglich wäre, den § 5 Abs. 1 der Hessischen Verordnung vom 21. September 1931 wenigstens teilweise anzuwenden. Dem Kürzungsvorbehalt gegenüber ist der Kläger verfassungsrechtlich geschützt vor einer Herabminderung seines Ruhegehalts unter den Betrag, den er für seinen standesmäßigen Unterhalt benötigt. Es könnte also in Frage kommen, ob nicht sein Arbeitseinkommen wenigstens insoweit angerechnet werden dürfte, als sein Ruhegehalt über diese untere Grenze noch hinausginge. Eine solche Teilung in einen gültigen und einen nichtgültigen Teil hat der erkennende Senat z. B. in der schon genannten Entscheidung in RGZ. Bd. 134 S. 1 für die dort streitige obenburgische Vorschrift angenommen (S. 15 f.). Indessen bedarf es der Prüfung dieser Frage hier nicht. Denn das Ruhegehalt des Klägers ist bereits in demselben Maß herabgesetzt worden wie die Bezüge aller anderen Beamten. Das diesen nach den Kürzungen der letzten Jahre verbleibende Einkommen übersteigt nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr den für ihren standesmäßigen Unterhalt erforderlichen Betrag. Daß es beim Kläger anders läge, dafür fehlt es an einem Anhalt. Insbesondere ergibt sich das bei Berücksichtigung seiner vom Berufsgericht näher gekennzeichneten Stellung — er ist ein beruflich vielbeschäftigter, gesellschaftlich angesehener Frauenarzt — nicht schon daraus, daß seine Bezüge für den streitigen Oktober 1931, wenn ihm der eingeklagte Betrag zugesprochen wird, 621,81 RM. betragen. Die Kürzung ist deshalb im ganzen als verfassungsrechtlich unzulässig anzusehen.

Die vorstehend gegen den § 5 Abs. 1 der Hessischen Verordnung vom 21. September 1931 erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken

greifen, wie schließlich noch bemerkt werden mag, nicht oder jedenfalls nicht mehr durch gegenüber der Anrechnung von Arbeits-einkommen, die in der Dritten Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil, Kap. V Abschnitt II angeordnet worden ist. Nach § 63 des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) sind die Vorschriften dieses Kapitels auch insoweit anzuwenden, als sie wohlverworbene Rechte nach Art. 129 RVerf. berühren. Das genannte Gesetz ist von der Reichs-regierung erlassen worden auf Grund des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (RGBl. I S. 141), konnte also nach Art. 2 daf. von der Reichsverfassung abweichen. Damit sind die reichsrechtlichen Kürzungsvorschriften auf eine verfassungsrrechtlich einwandfreie Grundlage gestellt worden.

Die Dritte Notverordnung kommt allerdings, wie schon ein-gangs dargelegt, im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung. § 5 Abs. 1 der Hessischen Verordnung vom 21. September 1931 ander-seits genügt nach dem Gesagten nicht als Rechtsgrundlage für die streitige Kürzung des Ruhegehalts des Klägers. Mithin muß seiner Klage in Abweichung von den vorinstanzlichen Entscheidungen in der Hauptsache stattgegeben werden. Nur das Zinsbegehren ist un-begründet (12. Ergänzung zum Reichsbefolgungsgesetz vom 12. De-zember 1923, RGBl. I S. 1181, Art. 7).